



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung VI/2
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESGARANTENKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMNT-551.100/ WP-GSt/He/Jo Dorothea Herzele DW 12295 DW 142295 06.12.2019
0042-VI/2/2019

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2020 (Ökostromförderbeitragsverordnung 2020)

Die Bundesgarantenkammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zu dem
oben angeführten Verordnungsentwurf.

Die Finanzierung des Mehraufwandes der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), welcher
nicht durch Markterlöse und Herkunftsnachweise gedeckt wird, erfolgt im Wesentlichen über
den Ökostromförderbeitrag sowie über die Ökostrompauschale. Die Höhe des
Ökostromförderbeitrages wird durch Verordnung jährlich neu festgelegt und ist von allen an
das öffentliche Netz angeschlossenen EndverbraucherInnen in Form von Aufschlägen zu den
Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu
bezahlen. Die Ökostrompauschale, die pro Zählpunkt zu zahlen ist, wird alle drei Jahre neu
festgelegt und erst für das Jahr 2021 neu bestimmt.

Gemäß dem gegenständlichen Verordnungsentwurf steigt für 2020 der prozentuelle Aufschlag
zu den Netzentgelten um 9,44 Prozentpunkte auf 25,68 Prozent. Damit steigt der
Ökostromförderbeitrag für einen durchschnittlichen Haushalt (3.500 kWh Stromverbrauch pro
Jahr) gegenüber 2019 um 59 Prozent auf 58,61 Euro (inklusive MwSt) im Jahr 2020.
Insgesamt steigen die Ökostromkosten (Ökostromförderbeitrag und Ökostrompauschale) für
einen Durchschnittshaushalt von 70,00 Euro im Jahr 2019 auf 93,00 Euro im Jahr 2020. Diese
massive Erhöhung ist vor allem durch folgende Faktoren bedingt:

- Sonderförderungen zum Abbau von Warteschlangen für mittlere Wasserkraft, Windkraft,
Photovoltaik und Speicher sowie für Biomasseanlagen. Diese außerordentlichen
Förderungen wurden noch in der letzten Parlamentssitzung vor der Nationalratswahl
beschlossen.

- Mindereinnahmen der OeMAG im Jahr 2019 in Höhe von 188 Mio Euro, da die tatsächlich realisierten Marktpreise für den Ökostromverkauf deutlich unter den Strompreisprognosen lagen.
- Stark steigende Ausgleichsenergiekosten im zweiten Halbjahr 2019, nachdem das Oberlandesgerichts Düsseldorf am 25.07.2019 das bis dahin angewandte Mischpreisverfahren für den Regelenergiemarkt als rechtswidrig erklärte.
- Hohe Prognoseunsicherheiten bei der Festlegung des Marktpreises für die Berechnung des Ökostromförderbeitrages. Dies vor allem bedingt durch das geringe Handelsvolumen an Terminkontrakten an der für Österreich relevanten EEX für Stromfutures Phelix-AT.

Stellungnahme im Detail

Eine der wesentlichen Gründe für die massive Erhöhung der Ökostromförderbeiträge ist auf Unsicherheiten bei der Festlegung des Marktpreises zurückzuführen. Seit der Trennung der deutsch-österreichischen Strompreiszone werden bei der Berechnung des Marktpreises gemäß § 41 Abs 1 ÖSG 2012 Zug um Zug die Phelix-AT Werte für den Handel mit Produkten des Grunderzeugnisses elektrische Energie für den Marktplatz Österreich herangezogen. Aufgrund des geringen Handelsvolumens bewegt sich der Marktpreis in einer Bandbreite von 47,40 Euro bis 58,08 Euro. Als Prognosepreis für 2020 wurde 47 Euro/MWh angenommen.

Nach Ansicht der BAK ist grundsätzlich zu hinterfragen, ob angesichts der geringen Liquidität am EEX für Stromfutures Phelix-AT, dieser Börsenindex als Referenzwert für den Marktpreis heranzuziehen ist. Denn die Höhe des Marktpreises ist eine der wesentlichsten Parameter für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrages. Eine Änderung der Prognose um nur 1 Euro/MWh wirkt sich bereits mit über 12 Mio Euro aus (bei der für 2020 prognostizierten Einspeisemenge in Höhe von 12.224 GWh). Auch die Mindererlöse der OeMAG im Jahr 2019 in Höhe von 188 Mio Euro sind das Resultat mit Unsicherheit behafteter Prognosen, denn der von der OeMAG tatsächlich realisierte Marktpreis lag deutlich unter der getroffenen Strompreisprognose für 2019.

Die BAK fordert daher eine transparente, nachvollziehbare Darstellung der Festlegung der Prognosemarktpreise sowie die Zugrundelegung realistischer Werte.

Auch die Berechnung der Höhe der Aufwendungen für die Ausgleichsenergie ist mit hohen Unsicherheiten verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Verbots der Anwendung des Mischpreisverfahrens für den Regelenergiemarkt durch das Oberlandesgericht Düsseldorf. Auch hier ist nach Ansicht der BAK, vor allem im Hinblick auf die Auswirkungen des neuen Preismodells für Ausgleichsenergie eine höhere Transparenz und Nachvollziehbarkeit dringend erforderlich.

Angesichts der zunehmenden Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Festlegung relevanter Prognosewerte, sieht die BAK eine ex-post Evaluierung dieser Werte als dringend erforderlich an. Dies gilt ebenso für die Überprüfung der Richtigkeit der Zuordnung der Zählpunkte als auch für die Mengen (Arbeit und Leistung) zu den einzelnen Netzebenen. Von

Letzterer hängt wesentlich die Höhe der Ökostromförderkosten je Netzebene ab und damit auch die Gewährleistung einer gerechten Zuordnung der Kosten.

Abschließend weist die BAK auf die Notwendigkeit hin, das Erneuerbaren Ausbaugesetz (EAG), als Nachfolgeregelung für das ÖSG 2012, rasch in Begutachtung zu geben. Ohne das EAG drohen weitere teure Sonderförderungen für den Ökostromausbau unter dem alten Förderregime und auf Kosten der Haushalte und kleinen Betriebe. Außerdem untergraben solche Sonderförderungen die Effektivität des neuen EAG, da diese Anlagen bis über das Jahr 2030 im alten Förderregime des ÖSG 2012 verbleiben.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungsvorschläge.

